

**Anordnung  
über die Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen  
für die theoretische Ausbildung in den Einrichtungen  
der Berufsbildung.  
Vom 20. Juni 1963**

Zur Verbesserung der Organisation in den berufsbildenden Einrichtungen und zur Sicherung einer besseren Zusammenarbeit der berufsbildenden mit den allgemeinbildenden Schulen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Dauer der Unterrichtsstunde für den theoretischen Unterricht beträgt in allen Einrichtungen der Berufsbildung 45 Minuten.

(2) Die theoretische Berufsausbildung darf täglich nicht mehr als 8 Unterrichtsstunden betragen.

§ 2

(1) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen und hygienischen Erfordernissen vom Leiter der Einrichtung festzulegen. In der Regel sollen die Kurzpausen 10 Minuten umfassen. Eine größere Pause ist für die Pausengymnastik zu nutzen. Bei einer täglichen Gesamtunterrichtszeit von 8 Stunden sind für Pausen wenigstens insgesamt 80 Minuten vorzusehen. Es darf nicht mehr als 6 Stunden ohne ausreichende längere Pause an einem Tage hintereinander unterrichtet werden.

(2) Der Unterrichtsbeginn ist so festzulegen, daß die von auswärts kommenden Lehrlinge und Berufsschüler zeitlich günstige Verkehrsmittel benutzen können.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der 3. Satz der Ziff. 2 des Abschnittes I des Berufsschul-Statuts — Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1949 zur Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOB I. S. 477) — außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1963

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 4\* 8  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.  
Vom 10. Juni 1963**

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verfügung vom 7. Februar 1953 über den Schallschutz im Hochbau (ZB1. S. 37)
2. Anweisung vom 3. März 1953 zur Anwendung von DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — (ZB1. S. 115)
3. Anweisung vom 31. März 1953 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 (ZB1. S. 155)
4. Anweisung vom 30. März 1953 zur Anwendung von DIN 1052 Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung (ZB1. S. 155)

\* Anordnung Nr. 3 (GBI. II 1962 Nr. 26 S. 250)

5. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 4112, Mai 1938 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten — (ZB1. S. 294)
6. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 120, Blatt 1, Blatt 2 und Beiblatt — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen - (ZB1. S. 294)
7. Anweisung vom 23. Februar 1954 zur Anwendung von DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes — Ausgabe Juni 1953 (ZB1. S. 76)
8. Anweisung vom 13. April 1954 zur Anwendung von DIN 104 — Blatt 2 — Holzbalkendecken — Durchlaufbalken auf 3 Stützen — Ausgabe März 1954 (ZB1. S. 353)
9. Anordnung vom 9. Oktober 1954 zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der Durchführung landwirtschaftlicher Bauvorhaben (ZB1. S. 501)
10. Zweite Anweisung vom 1. September 1955 zur Anwendung von DIN 120 — Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen - (GBI. II S. 327)
11. Anordnung vom 26. Oktober 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956 (Sonderdruck Nr. 123 des Gesetzblattes)
12. Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 (GBI. II S. 224)
13. Anordnung vom 5. Januar 1960 über die Gründung des VEB Bauprojektierung Wissenschaft (GBI. II S. 26)
14. Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1962 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II S. 246)
15. Anordnung Nr. 3 vom 9. April 1962 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II S. 250).

§ 2

Alle landesrechtlichen Bestimmungen, die seit dem 8. Mai 1945 erlassen wurden und zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauwesen gehören, sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 10. Juni 1963

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1694/1 vom 16. November 1962 — Preise für Wärmebehandlung, als Lohnarbeit (Kooperation) — (Sonderdruck Nr. P 2237 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Es muß heißen:

Auf Seite 4. Abs. 5 Buchst. b  
statt „... wie folgt ersetzt“ richtig „... wie folgt ergänzt“;  
statt „122.31“ richtig „122.431“;  
statt „122.32“ richtig „122.432“.

Auf Seite 5 § 3 Abs. 4

statt „des § 4 Absatz o . . r i c h t i g „des § 4 Absatz c...“.